

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG DIGITAL BUSINESS AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 8. SEPTEMBER 2022

GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 7. FEBRUAR 2023.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation, Immatrikulation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module und Modulgruppen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

- III. Schlussvorschriften
- § 33 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Bachelorstudiengang Digital Business an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat. ³Die Ziele des Studienganges sind im Modulkatalog beschrieben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie weiterer Leistungen gemäß § 15.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt in der zweiten Studienphase (§ 15) durchzuführen.

§ 4 Qualifikation, Immatrikulation

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qua-

ifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). ²Für das erfolgreiche Absolvieren dieses Bachelorstudiengangs wird empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums über grundlegende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu verfügen.

(2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

(3) ¹Bewerbern oder Bewerberinnen, die denselben oder einen verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, wird der Zugang zum Studiengang versagt. ²Verwandtschaft wird hergestellt, wenn die nachfolgend bezeichneten Inhalte des Bachelorstudiengangs Digital Business mit den Inhalten des endgültig nicht bestandenen Studienganges im Wesentlichen vergleichbar sind:

Pflichtmodulgruppe: Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Wahlpflichtmodulgruppe mit Schwerpunkt Wertschöpfungsmanagement oder Wahlpflichtmodulgruppe mit Schwerpunkt Finanzmanagement

Pflichtmodulgruppe: Grundlagen der Digitalisierung

²Die Feststellung, ob in diesem Sinne Verwandtschaft besteht, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die

- zentrale Studienberatung insbesondere
 - o vor Aufnahme des Studiums,
 - o im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

- die Fachstudienberatung insbesondere
 - o in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - o bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - o nach nicht bestandenen Prüfungen,

beziehungsweise die Beratung des International Office, insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland, in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) ¹Die im Rahmen des Bachelorstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden vorbehaltlich der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen und sich auf begründeten Antrag beim Prüfungssekretariat die gewichtete Durchschnittsnote ausweisen lassen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare, Praktika, Fallstudien, Gruppenprojekte und Exkursionen. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 17 Abs. 4 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden, nicht aber Teil der Modulprüfung sein. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 6, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen können insbesondere sein:
- Fallstudienarbeiten während des Semesters
 - Programmierarbeiten
 - Präsentationen (von Fallbeispielen)
 - Aufsätze
 - Inhaltliche Diskussionsbeiträge
 - Leistungskontrollen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
 - Entwicklung und Präsentation eines innovativen Geschäftsmodells
 - (Regelmäßige) Abgabe von Übungs-/Aufgabenblättern
- ⁴Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (3) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. ²Modulprüfungen können in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 8 Abs. 3. ³Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

§ 8

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und kann sich über maximal zwei Semester erstrecken. ³Module können benotet oder unbenotet sein, benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. ⁴Grundsätzlich bestehen Module aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, z.B. einer Vorlesung und einer Übung, Ausnahmen sind möglich. ⁵Module werden zu thematisch übergreifenden Modulgruppen zusammengefasst.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Für jede Modulgruppe werden modulübergreifend zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt. ³Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach dem erfolgreichen Ablegen der Modulprüfung oder nach dem erfolgreichen Abschluss der Modulgruppe, der das Modul zugeordnet ist. ⁴Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses einer Modulgruppe wird der mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. ⁵Eine Modulgruppe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn kein Modul mit 5,0 und höchstens ein Modul mit 4,3 oder 4,7 bewertet wurde und die nach Satz 4 ermittelte Durchschnittsnote der Modulgruppe höchstens 4,0 ergibt. ⁶Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in einem zugeordneten Modul eine 5,0 oder in mehr als einem der Module eine Note von jeweils 4,3 oder schlechter erreicht wurde oder wenn die nach Satz 4 zum erfolgreichen Abschluss erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist. ⁷Mit erfolgreichem Abschluss einer Modulgruppe werden dem oder der Studierenden die Leistungspunkte aller in der Modulgruppe absolvierten Module gutgeschrieben. ⁸Die Ausgleichsregelung nach Satz 5 findet in der Forschungsmodulgruppe keine Anwendung.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Fällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul im Modulkatalog verbindlich vorgesehen werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und ggf. weitere Leistungen gemäß § 15. ²Pflichtmodule werden regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr, angeboten und müssen unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz 3 abgelegt werden. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule einer belegten Modulgruppe können die Studierenden auswählen. ⁴Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁵Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁶Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Den Studierenden werden in einem Modulkatalog die Modulgruppen, die Module, die den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls die empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul mitgeteilt. ²Eine englische Kurzfassung des Modulkataloges wird zusätzlich angeboten. ³Der Modulkatalog legt weiterhin Einschränkungen der Veranstaltungswahl in den Wahlmodulgruppen fest. ⁴Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁵Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (6) Seminare und Projektseminare sind Module, die zeigen sollen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus dem Fachgebiet seines oder ihres Studienganges

innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

- (7) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums belegt werden müssen, müssen in deutscher Sprache angeboten werden. ²Davon nicht betroffene Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon je einem Mitglied der Institute für Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁶Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Informatik und Data Science im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG gewählt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ³Er oder sie führt die laufenden organisatorischen Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der Regelaufgaben gemäß Abs. 1 (Hilfsmittelbekanntmachungen, Bearbeitung von prüfungsrechtlichen Anträgen wie Fristverlängerungen, Prüfungsrücktritte generell oder in einzelnen Fällen) auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ⁶Der oder die Vorsitzende ist zudem befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen; davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁷Der Prüfungsausschuss kann über Satz 5 hinaus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen. ⁸Die Aufgabenübertragungen sind jederzeit widerruflich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) ¹Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. ²Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften.

- (6) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben. ³Die Beisitzer oder die Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen für Bachelorarbeiten können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden. ²Die Bachelorarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Universität Regensburg durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin, der oder die der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg angehört, betreut wird.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfender oder Prüfende tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren oder Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ²Der Wechsel ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer oder Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen muss der Antrag spätestens innerhalb des Folgesemesters des Leistungserwerbs gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der besonderen Lebenssituation zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise der Fristen für das Ablegen von Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater oder der zuständigen Fachstudienberaterin und dem Prüfungsausschuss, einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der Behinderung beziehungsweise der chronischen Erkrankung gestellt werden sollte und in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung unterteilt sich in eine erste und eine zweite Studienphase. ²Sie besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen aus den folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Modulgruppen sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit.
- (2) Der Bachelorstudiengang Digital Business besteht aus folgenden Bestandteilen:

Erste Studienphase

- Pflichtmodulgruppe: Betriebswirtschaftliche Grundlagen (12 LP: 2 Module im Umfang von je 6 LP)
 - o Buchhaltung

- Kosten- und Leistungsrechnung

Aus den beiden folgenden Wahlpflichtmodulgruppen Wertschöpfungsmanagement und Finanzmanagement müssen die jeweils inhaltlich passenden Veranstaltungen gewählt werden, die in der zweiten Studienphase in den jeweiligen Schwerpunktmodulgruppen gewählt werden.

- Wahlpflichtmodulgruppe mit Schwerpunkt Wertschöpfungsmanagement (18 LP: 3 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Produktionsmanagement
 - Marketing
 - Organisationslehre
 - Management und Entrepreneurship
 - Leistungserstellung
- oder
- Wahlpflichtmodulgruppe mit Schwerpunkt Finanzmanagement (18 LP: 3 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Finanzierung
 - Investitionsentscheidungen
 - Externe Unternehmensberichterstattung I
 - Steuerliche Grundlagen
- Pflichtmodulgruppe: Quantitative Grundlagen (24 LP: 4 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Statistik I
 - Statistik II
- Pflichtmodulgruppe: Grundlagen der Digitalisierung (24 LP: 4 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Betriebliche Informationssysteme
 - Unternehmensmodellierung
 - Datenbanken in Unternehmen
 - Data Business und digitale Wertschöpfungsprozesse
 - weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)
- Pflichtmodulgruppe: Technologien & Management der Digitalisierung (12 LP: 2 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Informationsmanagement
 - Internettechnologien und Network-Computing
 - Methoden und Management der Softwareentwicklung
 - weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)

Zweite Studienphase

- Pflichtmodulgruppe: Data Analytics (24 LP: 4 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Applied Data Science
 - Einführung in die Ökonometrie
 - Data Analytics: Methoden und Programmierung
 - Zeitreihenökonomie Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen

- weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)
- Schwerpunktmodulgruppe: Digital Information Systems (24 LP: 4 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Digital Business I: Geschäftsmodelle und Prozesse
 - Digital Business II: Netzwerke und Digitale Märkte
 - IT-Security I
 - IT-Security II: Security and Privacy
 - Architektur von Informationssystemen
 - AI Methods & Applications
 - Explainable AI
 - weitere Module aus dem Themenbereich (auf Antrag an den Modulgruppenverantwortlichen oder die Modulgruppenverantwortliche)
- Schwerpunktmodulgruppe BWL1: Wertschöpfungsmanagement (18 LP: 3 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Logistik
 - Personalmanagement
 - Quantitative Methoden des digitalen Produktionsmanagements
 - Strategisches Business Marketing
 - Internationales Management
 oder
- Schwerpunktmodulgruppe BWL2: Finanzmanagement (18 LP: 3 Module im Umfang von je 6 LP)
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Corporate Finance
 - Kapitalmarktmanagement
 - Externe Unternehmensberichterstattung II
 - Digital Real Estate
- Wahlmodulgruppe (12 LP)

¹Die einzubringenden LP können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. ²Die Anrechenbarkeit und Bepunktung der Leistungen aus anderen Fakultäten sowie von Praktika wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS-LP-Systems bestimmt. ³Im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann das Einbringen von Modulen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. ⁴Aus dem Programm der „Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung“ (SFA) oder durch ein Praktikum können maximal sechs LP eingebracht werden.
- Forschungsmodulgruppe (12 LP: 2 Module im Umfang von 10 LP und 2 LP)
 - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
 - Bachelorarbeit

§ 16

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Studierende müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ablegen. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus sechs Modulen mit insgesamt 36 LP. ³Diese sind zu erbringen aus der Pflichtmodulgruppe Betriebswirtschaftliche Grundlagen (6 LP), aus einer Wahlpflichtmodulgruppe (12 LP), aus der Pflichtmodulgruppe

Quantitative Grundlagen (6 LP), aus den Pflichtmodulgruppen Grundlagen der Digitalisierung und Technologien & Management der Digitalisierung (12 LP).

- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß Satz 3 bestanden sind. ²Die Vergabe von Leistungspunkten für Module durch den erfolgreichen Abschluss einer Modulgruppe gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 ist hierfür nicht maßgeblich.
- (3) ¹Sind die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters nicht bestanden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden. ²Sie kann bis zum Ende des Folgesemesters einmal wiederholt werden. ³Sind die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des Folgesemesters nicht bestanden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Eine endgültig nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung steht dem weiteren Studium im Studiengang Digital Business entgegen (Art. 94 Abs. 2 Alt. 2, Art. 91 Nr. 2 BayHIG). ⁵Es gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. ⁶Die für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung geltenden Wiederholungsfristen werden durch Exmatrikulation und Urlaubssemester nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

§ 17

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Modulprüfungen im Rahmen von Seminaren bestehen in der Regel aus zwei Teilprüfungen. ⁵Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 Abs. 1 und 2 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform, so wird diese vom zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (4) ¹Zentrale Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg. ²Die Zulassung Studierender, die nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, kann durch den Prüfer oder die Prüferin der jeweiligen Modulprüfung oder durch den Prüfungsausschuss eingeschränkt werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Module.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Modulprüfungen die Meldefristen bekannt. ³Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. ⁵Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Semesters durch den Prüfer oder die Prüferin bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen.
- (2) Bei Seminaren muss die Anmeldung vor der Themenvergabe über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg erfolgen.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (gemäß § 7) können in Form von Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten, Fallstudienarbeiten, Projektarbeiten oder Programmierarbeiten erfolgen. ²Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer grundsätzlich mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ²In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten möglich. ³Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung aufzunehmen sind. ⁴Dabei haben die Aufsichtsführenden die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
- Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁵Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁶Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁷Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁸Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ⁹Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (4) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (5) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.
- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20 **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ³Sie werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ⁴Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidaten oder Kandidatin mindestens zehn und höchstens 45 Minuten.

- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Titel der Prüfung, Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder Prüferinnen bzw. dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.
- (3) ¹Im Rahmen von Modulprüfungen können auch Teilprüfungen in Form von Präsentationen oder inhaltlichen Diskussionsbeiträgen erfolgen. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10LP. ³Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im letzten Studienjahr zu schreiben.
- (2) ¹Der oder die Studierende hat einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften zu stellen. ²Die Zulassung erfolgt gemäß § 22. ³Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin vergeben. ⁴Das Prüfungssekretariat prüft die Zulässigkeit des Antrags und informiert den Prüfer oder die Prüferin. ⁵Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet. ⁶Dieser Zeitpunkt wird zusammen mit dem Thema der Bachelorarbeit vom Prüfer oder von der Prüferin dem Prüfungssekretariat gemeldet und dort aktenkundig gemacht.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab der Themenvergabe 90 Tage. ²Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ³Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag beim Prüfungssekretariat durch den Prüfer oder die Prüferin eine Nachfrist gewährt. ⁴Der schriftliche Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer oder die Prüferin zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ⁶Darüber hinaus ist dem Prüfer oder der Prüferin die Arbeit in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ⁷Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 5 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers oder der Prüferin, in englischer Sprache abzufassen und soll grundsätzlich einen Umfang von 20 bis 40 Seiten haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Prüflings zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer oder der Prüferin zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Prüfer oder die Prüferin in der Regel grundsätzlich bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24. ³Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer oder Prüferin zu bewerten.
- (6) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfende bewertet, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten sowie Rundung gemäß § 24. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Fach Digital Business endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung
 2. der Nachweis von mindestens 120 LP
 3. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der oder die Studierende
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Bachelorprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der oder die Studierende die gemäß § 15 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 7 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. ²Die Gewichtung ergibt sich aus dem Modulkatalog. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 erfolgt eine Rundung auf die nächstgelegene Note gemäß Abs. 1 und 2.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „4,0“ ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Im Verlauf des gesamten Bachelorstudiums kann auf Antrag einmalig pro Modulgruppe eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn ansonsten das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. ³Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten, der unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften einzureichen ist. ⁴Die Regelung aus Satz 2 ist auf die Forschungsmodulgruppe nicht anwendbar. ⁵Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁶Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens im Folgesemester abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im Folgesemester der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ²Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann

die zweite Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden. ³Der Prüfer oder die Prüferin gibt die konkrete Prüfungsform mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

- (3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ²Die Wiederholung einzelner Teilleistungen ist bei Bestehen der Modulprüfung nicht zulässig.
- (4) ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der oder die Studierende an einem neuen Seminar teilnehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Entgegen Abs. 1 Satz 5 ist bei einem Seminar die Wiederholung lediglich von Teilleistungen nicht möglich ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aufgrund eines Auslandssemesters.
- (5) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 bei der Wiederholung ein neues Thema zu bearbeiten. ²Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu erfolgen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann sich bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften erfolgen. ⁴Der Termin für eine spätestmögliche Abmeldung von der Seminarprüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin vor der Anmeldung zum Seminar bekannt gegeben, verbindlich festgelegt und dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften schriftlich mitgeteilt. ⁵Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften.

- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. ⁴Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines wiederholten oder schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. ⁵Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 nachgewiesen sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module, wobei die Gewichte der Bestandteile der ersten Studienphase gemäß § 15 jeweils mit dem Faktor 1,0 multipliziert werden. ²Die Gewichte der Bestandteile der zweiten Studienphase, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, gemäß § 15 werden jeweils mit dem Faktor 1,5 multipliziert. ³Das Gewicht der Bachelorarbeit wird mit Faktor 2,0 multipliziert. ⁴Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 = sehr gut
- von 1,51 bis 2,50 = gut
- von 2,51 bis 3,50 = befriedigend
- von 3,51 bis 4,00 = ausreichend
- ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen und Orientierungsprüfung gem. § 16 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3),
2. eine Modulgruppe nicht mehr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 und 6 erfolgreich absolviert werden kann,
3. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie auf Antrag ein Zeugnis, in dem der absolvierte Bachelorstudiengang, der akademische Grad, die Bachelorprüfungsgesamtnote und die abgelegten Modulgruppen mit den zugehörigen Leistungspunkten und Durchschnittsnoten (ermittelt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4) aufgeführt sind.

²Es werden

- die Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase gemäß § 15 (als „Pflichtbereiche“ benannt),
- die Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase gemäß § 15 (als „Pflichtbereich“ benannt),
- die Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 15 (als „Schwerpunkt“ benannt),
- die Vertiefungsmodulgruppe bzw. -gruppen gemäß § 15 (als „Vertiefung“ benannt) (Minor)
- die Wahlmodulgruppe gemäß § 15 (als „Wahlbereich“ benannt),
- die Forschungsmodulgruppe gemäß § 15 (als „Forschung“ benannt).

³Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung gemäß § 24 Abs. 5 erbracht wurde. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis werden dem oder der Studierenden die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der oder die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgeblich. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe sukzessive um ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl von Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag einmalig Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Klausuren gewährt. ²Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften bestimmt, nach Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Der Antrag kann nur bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²War der oder die Studierende ohne eigenes Verschulden

verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

- (3) ¹Die Einsichtnahme von korrigierten Haus-, Seminar- und Bachelorarbeiten und gegebenenfalls Gutachten erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin auf Antrag des oder der Studierenden. ²Bezüglich der Fristen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 32 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 8. September 2022.

Regensburg, den 8. September 2022
Universität Regensburg
Der Präsident

i.V.
Prof. Dr. Nikolaus Korber
Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung

Diese Satzung wurde am 8. September 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2022 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. September 2022.